

Das japanische Gesetz über Verbraucherverträge

Marc Dernauer

- I. Hintergrund des Gesetzes und Anmerkungen zur Übersetzung
- II. Gesetz über Verbraucherverträge (VerbrVG)

I. HINTERGRUND DES GESETZES UND ANMERKUNGEN ZUR ÜBERSETZUNG

Am 1. April 2001 ist in Japan das Gesetz über Verbraucherverträge¹ (kurz: VerbrVG) in Kraft getreten, dessen deutsche Übersetzung nachfolgend abgedruckt ist. Mit der Verabschiedung des Gesetzes am 29. April 2000 nahm ein langwieriger Prozeß des Ringens um den Anwendungsbereich und die genaue Formulierung des Gesetzeswortlautes ein Ende. Die zur Erarbeitung des Gesetzentwurfes eigens eingerichtete Kommission hat sich insgesamt sechs Jahre lang mit dieser Aufgabe beschäftigt und schließlich am 30. November 1999 einen Vorschlag präsentiert, der im darauf folgenden Jahr vom Parlament förmlich durch Gesetz gebilligt wurde. Die Kommission wurde durch den Ausschuß für Fragen des alltäglichen Lebens der Bürger (*Kokumin Seikatsu Shingi-kai*) eingerichtet, der aufgrund von Art. 20 des Grundgesetzes zum Verbraucherschutz² als ständiges Gremium des japanischen Wirtschaftsplanungsamtes (*Keizai Kikaku-chô*³) tagt. Da das VerbrVG sehr grundsätzliche Rechtsregeln für praktisch alle Verträge zwischen Verbrauchern und Unternehmern aufstellt, wird die genaue Kenntnis der Bestimmungen für die Rechtspraxis von immenser Bedeutung sein. Ob sich die Verbraucher aber schon alsbald über ihre neuen Rechte im klaren sein und von diesen im Streitfalle Gebrauch machen, insbesondere auch die Gerichte anrufen werden, steht auf einem ganz anderen Blatt. Dies wird im wesentlichen auch davon abhängen, ob der japanische Verbraucher in einfacher und verständlicher Weise über den Sinn und

1 *Shôhi-sha keiyaku-hô*, Gesetz Nr. 61/2000.

2 *Shôhi-sha hogo kihon-hô*, Gesetz Nr. 78/1968. Die Übersetzung einzelner japanischer Institutionen ist nicht immer einheitlich; so wird „*Kokumin Seikatsu Shingi-kai*“ z.B. in der deutschen Übersetzung des Grundgesetzes zum Verbraucherschutz von MÜNZEL als „Kommission zur Prüfung und Beratung der Lebensumstände des Volkes“ bezeichnet. Die Übersetzung ist zu finden in: E. VON HIPPEL, Verbraucherschutz (3. Auflage Tübingen 1986) 291 ff.

3 Das Wirtschaftsplanungsamt hat auch eine erste „offizielle“ Kommentierung des Gesetzes veröffentlicht, allerdings nur auf Japanisch. Diese ist im Internet (zum Zeitpunkt der Erstellung des Manuskripts) unter <<http://www.epa.go.jp>> zu finden und auch als Buch veröffentlicht worden, *Shôhi-sha keiyaku-hô, chikujô kaisetsu* [Das Gesetz über Verbraucherverträge, Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen], KEIZAI KIKAKU-CHÔ, KOKUMIN SEIKATSU KYOKU (Hrsg.), Tôkyô 2000. Nur am Rande sei darauf hingewiesen, daß das Wirtschaftsplanungsamt seit der Umstrukturierung der Ministerien im Januar 2001 nun als Institution nicht mehr existiert; der Verwaltungsapparat ist in das neu gegründete *Naikaku-fu* („Regierungsamt“, im Range eines Ministeriums) eingegliedert worden.

Zweck der einzelnen darin enthaltenen Vorschriften durch die Medien, die Behörden oder die Verbraucherverbände informiert werden wird. Aus dem Gesetzestext allein wird sich dies dem Verbraucher nicht erschließen können. Es ist ein Gesetz für Fachleute, aber auch diese werden aufgrund der komplizierten Sprache und der teilweise sehr unbestimmten, um nicht zu sagen unklaren Begriffe, Schwierigkeiten im Umgang mit dem Gesetz haben. So werden z.B. an manchen Stellen bewußt die Bezeichnung von (Rechts-)Pflichten des Verbrauchers oder des Unternehmers vermieden und statt dessen so unklare und rechtlich schwer zu handhabende Begriffe wie „Der Unternehmer ist, ..., verpflichtet, sich zu bemühen, ...“ (Art. 3 Abs. 1 VerbrVG) oder „Der Verbraucher soll sich bemühen, ...“ (Art. 3 Abs. 2 VerbrVG) verwendet. Die genaue Bedeutung einzelner Bestimmungen wird schließlich die Rechtsprechung klären müssen.

Interessant ist vor allem der Ansatz des Gesetzes, alle grundlegenden Probleme des Verbrauchervertrages und deren rechtliche Lösung in einem Gesetz zusammenzufassen, das die Rechte der Verbraucher, die sich bereits aus dem Zivilgesetz ergeben, so insbesondere das Anfechtungsrecht im Falle der „arglistigen Täuschung“ und der „Drohung“ bzw. die Irrtumsregeln⁴, einfach erweitert. Es soll hierdurch das häufig beklagte typische Ungleichgewicht zwischen Unternehmer und Verbraucher in bezug auf Verhandlungsposition und Informationen zugunsten des Verbrauchers behoben werden. Daß dies aber nicht die Notwendigkeit von weiteren Spezialgesetzen zum Verbraucherschutz ersetzen wird, zeigt bereits der Umstand, daß am selben Tag ein spezielles Gesetz zur Regelung des Handels mit Gegenständen des Finanzhandels⁵ in Kraft treten wird. Auch bleiben die bisherigen Spezialgesetze zum Verbraucherschutz in Kraft und finden vorrangige Anwendung, soweit sie speziellere Regelungen als das Gesetz über Verbraucherverträge enthalten, Art. 11 Abs. 2 VerbrVG.

Das Gesetz ist bereits jetzt kurz nach seiner Verabschiedung vielfältiger Kritik ausgesetzt. Dabei wird allerdings nicht die Notwendigkeit eines Gesetzes zur Regelung der Verbraucherverträge und damit die Gesetzgebung insgesamt in Frage gestellt, sondern vielmehr die Regelungen im einzelnen kritisiert, insbesondere von rechtswissenschaftlicher Seite. Es wird vor allem bemängelt, daß die Vorschriften zu unbestimmt und daher rechtlich schwer zu handhaben seien. Vereinzelt wird auch bereits jetzt über eine künftige Gesetzesänderung nachgedacht, da das Gesetz in dieser Form zum Schutz des Verbrauchers noch unzureichend sei. Gleichwohl wird auch darauf hingewiesen, daß nun, nachdem das Gesetz einmal in dieser Form verabschiedet worden ist, zunächst einmal das Beste daraus gemacht werden solle; das heißt konkret, daß die Praktiker das Gesetz jetzt nach seinem grundsätzlichen Sinn und Zweck, nämlich zum Schutze des Verbrauchers, auslegen und anwenden, und die Wissenschaftler die Reich-

4 Art. 95 ZG bestimmt für den Fall des „Irrtums“ in Abweichung vom BGB die Nichtigkeit des Vertrages.

5 *Kinyū shōhīn ni kansuru hōritsu*, Gesetz Nr. 101/2000; eine Übersetzung in eine westliche Sprache existiert meines Wissens derzeit noch nicht.

weite der zulässigen Auslegung und Interpretation jeder einzelnen Bestimmung aufzeigen sollen. Auch die Vereinigung der japanischen Rechtsanwaltskammern (*Nihon Bengoshi Rengô-kai*, kurz: *Nichiben-ren*) hat an dem Gesetz Kritik geübt und hatte auch bereits vor Verabschiedung des Gesetzes einen eigenen Vorschlag präsentiert⁶. In der Tat enthält das Gesetz eine ganze Reihe von Problempunkten, von denen ich die aus meiner Sicht wichtigsten nachfolgend herausgreifen und kurz ansprechen möchte. Ich möchte aber betonen, daß diese im einzelnen auch in der japanischen Literatur erörtert werden. Das soll bedeuten, daß man sich der Unzulänglichkeiten des Gesetzes in Japan durchaus bewußt ist. Trotz aller Kritik an den Regelungen im Detail: man muß sich stets vor Augen halten, daß das Gesetz über Verbraucherverträge ein Kompromißgesetz ist⁷. Die an der Gesetzgebung beteiligten Verbraucherverbände hatten selbstverständlich andere Vorstellungen als die beteiligten Unternehmerverbände, um nur zwei der Akteure in der zuständigen Kommission zu nennen. Dieser Kompromißcharakter zeigt sich gerade auch an der konkreten Formulierung der einzelnen Bestimmungen. Gerade an den Stellen, wo der Gesetzestext im Original bereits unklar ist, gab es erhebliche Probleme bei der Übersetzung.

1. Als erster Problembereich ist hier die Definition des Verbrauchers in Art. 2 Abs. 1 VerbrVG zu nennen. Hier wird in der japanischen Originalfassung die Bezeichnung „*kojin*“ verwendet, die im juristischen Vokabular neu ist und soviel bedeutet wie „Individuum“ oder „Einzelperson“. In der Übersetzung habe ich an dieser Stelle die Bezeichnung als „Privatperson“ gewählt, um deutlich zu machen, daß es sich meiner Ansicht nach hier letztlich nur um eine Abgrenzung zu dem Begriff des Unternehmers handelt, und zwar zum Einzelkaufmann, zu den Handelsgesellschaften und auch zu den freiberuflich Tätigen. Damit ist aber noch nicht viel gewonnen. Der japanische Begriff ist unscharf, genauso wie die deutsche Bezeichnung. Daher wird es hier Auslegungsprobleme geben; man denke nur an den kleinen Händler, der in seinem Laden Obst verkauft und für den Einkauf auf dem Großmarkt und den anschließenden Transport zum Geschäft ein Auto (z.B. VW Passat mit großem Kofferraum) kauft, das er aber auch im „Privatleben“ benutzt. Kauft dieser das Auto nun als Verbraucher oder als Unternehmer? Der Begriff „*kojin*“ ist eigentlich nichtssagend; wichtiger ist die Negativdefinition im zweiten Teil des Satzes, nach der einzelne Personen keine Verbraucher sind, wenn sie den Vertrag „im Rahmen oder zum Zwecke ihres Gewerbes schließen“,

6 Entwurf eines Gesetzes über Verbraucherverträge der Vereinigung der japanischen Rechtsanwaltskammern (*Shôhi-sha keiyaku-hô Nichiben-ren shian*) vom 22.10.1999; „*Shôhi-sha keiyaku-hô (kashô) no gutaiteki naiyô ni tsuite*“ ni taisuru iken [Stellungnahme zum Bericht „Über den konkreten Inhalt des Gesetzes über Verbraucherverträge (vorläufige Bezeichnung)“], Materialien Nr. 65 der Vereinigung der japanischen Rechtsanwaltskammern; *Nichiben-ren no hatsugen* [Äußerung der Vereinigung der japanischen Rechtsanwaltskammern], in: *Jiyû to Seigi* Vol. 51 Nr.8/2000, 52-53.

7 T. MATSUMOTO, *Kisei kanwa jidai to shôhi-sha keiyaku-hô* [Das Zeitalter der Deregulierung und das Verbrauchervertragsgesetz]: *Hôgaku Seminâ* Nr.9/2000, 7.

oder in dem Beispiel von eben, es kommt darauf an, ob der Händler das Fahrzeug für den Geschäftsbetrieb oder für seine private Nutzung erwirbt. Eine Lösung für dieses konkrete Problem ist in der Definition in Art. 2 Abs. 1 VerbrVG aber nicht enthalten. Im Einzelfall bleibt es also der Rechtsprechung überlassen, solche Fälle zu entscheiden. Aus meiner Sicht scheint der Begriff „*kojin*“ gerade gewählt worden zu sein, um jene Einzelpersonen in den Schutzbereich des Gesetzes aufzunehmen, die eine kleine Handelsgesellschaft (*kaisha*) betreiben und deren Einrichtungsgegenstände auch im privaten Bereich verwenden. Gleichwohl meine ich, daß auch die Bezeichnung als „natürliche Person“ (*shizen-jin*) an dieser Stelle die gleiche Interpretation zuließe. An dieser Stelle sei auch darauf hingewiesen, daß grundsätzlich fragwürdig bleibt, ob eine allgemeine rechtlich relevante personen- bzw. rollenbezogene Definition des Verbrauchers überhaupt sinnvoll ist, oder ob nicht vielmehr das Recht situationsbezogene Regelungen vorsehen sollte, die sich allein an der Schutzbedürftigkeit der Rechtssubjekte in der jeweiligen Problemlage orientieren⁸. Dieser Punkt kann hier nicht weiter vertieft werden; festzuhalten ist hier lediglich, daß der japanische Gesetzgeber eine solche Definition für sinnvoll erachtet hat. Diese Art der Negativdefinition des Verbrauchers im japanischen VerbrVG bringt aus deutscher oder europäischer Sicht im übrigen nicht viel Neues. In zahlreichen Richtlinien, erlassen von den Organen der europäischen Gemeinschaft, sowie auch in den daraufhin erlassenen deutschen Gesetzen hat man sich in gleicher Weise bemüht, eine Definition für den Verbraucherbegriff zu entwickeln⁹.

2. Ein zweites Problem wird sich bei der Auslegung von Art. 3 VerbrVG ergeben. Auf dieses Problem der „Bemühungspflichten“ hatte ich oben schon einmal kurz hingewiesen. Auf Drängen der Unternehmerverbände hat man es bei der Formulierung dieser Vorschrift vermieden, die dort genannten Pflichten des Unternehmers bzw. des Verbrauchers als „Rechtspflichten“ im üblichen Sinne zu bezeichnen. Hier wird nur von der „Pflicht“ des Unternehmers gesprochen, „sich zu bemühen“, etwas Bestimmtes zu tun (Art. 3 Abs. 1 VerbrVG) bzw. davon, daß der Verbraucher „sich bemühen soll“, etwas Bestimmtes zu tun (Art. 3 Abs. 2 VerbrVG). Der geringfügige Unterschied in der Formulierung ist hier mit Absicht gewählt. Dies rührt daher, daß bereits in der japanischen Fassung ein feiner Unterschied im Wortlaut besteht¹⁰. Ich habe daher versucht, diesen Unterschied in der deutschen Übersetzung entsprechend zur Geltung zu bringen. Ob allerdings die Rechtsprechung diesem Formulierungsunterschied Bedeutung bei-

8 Zu diesem Problem z.B. D. MEDICUS, Wer ist ein Verbraucher?, in: Festschrift für Zentarô Kitagawa (1992), H. G. Leser/T. Isomura (Hrsg.) 481 ff.; C.-W. CANARIS, Wandlungen des Schuldvertragsrechts – Tendenzen zu seiner Materialisierung: Archiv für civilistische Praxis Bd. 200 (2000) 359 ff.

9 Zuletzt durch das Gesetz über Fernabsatzverträge und andere Fragen des Verbraucherrechts sowie zur Umstellung auf Euro, Gesetz vom 27.6.2000; BGBl. I, 897.

10 Für den Unternehmer: „...*suru yô tsutomenakereba naranai*“; für den Verbraucher: „...*suru yô tsutomeru mono to suru*“.

messen wird, bleibt abzuwarten. Wie solche „Bemühungspflichten“ in der Rechtspraxis gehandhabt werden, insbesondere, welche Sanktionen an ein „Nichtbemühen“ geknüpft werden, und wie ein „Nichtbemühen“ in der Beweisaufnahme vor Gericht bewiesen werden soll, bleibt zunächst einmal unklar.

3. Ein weiteres Problem wird sich bei der rechtlichen Bewertung von bewußtem Verschweigen bestimmter für den Verbraucher ungünstiger Tatsachen in bezug auf den Vertragsgegenstand stellen. Art. 4 VerbrVG knüpft nämlich immer an ein „Handeln“ des Unternehmers an, nicht an ein vollständiges „Nichthandeln“. Meiner Ansicht nach besteht hier die Möglichkeit, über die allgemeinen zivilrechtlichen Regeln („Treu und Glauben“ u.ä.) zu einer angemessenen Lösung zu kommen, insbesondere, wenn man Art. 3 VerbrVG als Maßstab zu deren Konkretisierung begreift.

4. Schwierigkeiten wird auch die Auslegung der neuen Begriffe „*gonin*“¹¹ bzw. „*konwaku*“¹² (Art. 4 VerbrVG) bereiten. Klar ist nur, daß sie eine Erweiterung der zivilrechtlichen Begriffe „*sagi*“, also der „arglistigen Täuschung“, und „*sakugo*“, dem Irrtum, einerseits bzw. „*kyôhaku*“, d.h. der „Drohung“, andererseits darstellen. Da es im deutschen Recht hierzu keine unmittelbare Entsprechung gibt, war es sehr schwierig, eine passende Übersetzung zu finden. Die Rechtsprechung in Japan wird sich um die Klarstellung der Bedeutung bemühen müssen.

5. Dem Verbraucher wird in Art. 4 Abs. 1 bis 3 VerbrVG in bestimmten Fällen einer vom Unternehmer ausgehenden unlauteren Beeinträchtigung des Willensbildungsprozesses und der Entschließungsfreiheit ein Anfechtungsrecht eingeräumt. Es findet sich jedoch nirgends eine besondere Regelung über die Rückabwicklung des gescheiterten Vertrages. Es ist daher wohl davon auszugehen, daß der Gesetzgeber beabsichtigte, die Rückgabe der Leistungsgegenstände gemäß Art. 11 Abs. 1 VerbrVG dem allgemeinen zivilrechtlichen Bereicherungsrecht zu unterstellen. Die Rechtsfolgen entsprechen also denen, die in den Fällen der Anfechtung wegen „arglistiger Täuschung“ bzw. „Drohung“ im Zivilgesetz vorgesehen sind. Fraglich ist aber, ob das Bereicherungsrecht für alle von Art. 4 VerbrVG erfaßten Fälle eine angemessene Risikoverteilung zwischen Unternehmer und Verbraucher bereithält. Zwar stellt sich hier das Problem nicht in gleicher Weise wie bei den verschiedenen durch besondere Verbrauchergesetze eingeräumten typisierten Widerrufsrechten, gleichwohl ist ein Interessenkonflikt nicht auszuschließen.

6. Ein weiteres Problem wird sich schließlich im Zusammenhang mit der Auslegung von Art. 10 VerbrVG stellen, der zunächst einmal Art. 9 AGBG im deutschen Recht ähnelt. Man muß hier aber berücksichtigen, daß die Kontrolle von Verbraucherverträgen, wie sie das Gesetz über Verbraucherverträge in Artt. 8-10 vorsieht, nicht nur

11 Von mir sinngemäß im Kontext der Norm übersetzt mit: bei jemandem „ein Mißverständnis“ hervorrufen. Gemeint ist wohl, das Veranlassen oder Hervorrufen eines Irrtums beim Vertragspartner (Verbraucher).

12 Von mir im Kontext der Norm übersetzt mit: jemanden „in Verlegenheit“ bringen.

Klauseln in allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), sondern sämtliche Klauseln in Verbraucherverträgen betrifft, gleichviel, ob es sich um vorformulierte Verträge oder um individuell ausgehandelte handelt. Bei Art. 10 VerbrVG stellt sich das Problem, ob es sich hierbei um eine gesetzliche Generalklausel zur Kontrolle der Vertragsbedingungen auf ihre Billigkeit in allen Fällen handelt, oder ob hier eine enge Auslegung vom Gesetzgeber intendiert ist, in der Weise, daß eine Vertragsbestimmung nur insoweit nach Art. 10 VerbrVG auf ihre Billigkeit zu überprüfen ist, als im Zivilgesetz oder Handelsgesetz eine Vergleichsvorschrift dispositiven Charakters überhaupt vorgesehen ist. Mit anderen Worten, es ist fraglich, ob das Vergleichsobjekt eine geschriebene „dispositive Vorschrift“ des Zivil- oder Handelsgesetzes sein muß, oder ob auch sonstiges dispositives Recht als Vergleichsobjekt herangezogen werden kann, z.B. Richterrecht, wenn die Rechtsprechung für bestimmte Verträge eine typische Risikoverteilung als angemessen beurteilt. Dies ist deshalb von Bedeutung, da man sich auf den Standpunkt stellen könnte, soweit ein bestimmtes Rechtsverhältnis keine Regelung im Zivil- oder Handelsgesetz erfährt und dort also keine dispositiven Vorschriften enthalten sind, sei die Generalklausel Art. 10 VerbrVG nicht anwendbar¹³. Als anschauliches Beispiel sei hier auf die Diskussion um den „Sicherungsvertrag“ im Zusammenhang mit der Bestellung von dinglichen Sicherheiten für schuldrechtliche Forderungen hingewiesen. Dieser ist weder durch das deutsche BGB noch durch das japanische Zivilgesetz geregelt. Trotzdem hat beispielsweise die deutsche Rechtsprechung dazu bestimmte Grundsätze entwickelt. Ich habe hier mit Absicht nicht versucht, die Unklarheiten im japanischen Gesetzestext in der Übersetzung zu beseitigen und damit bereits eine Interpretation vorzunehmen. Statt dessen habe ich mit der Formulierung „Vertragsbestimmungen, die im Vergleich zur Anwendung der dispositiven Vorschriften des Zivilgesetzes oder des Handelsgesetzes ...“ eine ähnlich offene Formulierung gewählt wie im Original.

7. Zuletzt stellt sich die Frage, was anstelle nichtiger Klauseln treten wird, konkret also, ob an deren Stelle automatisch dispositives Gesetzesrecht tritt, oder ob Raum für eine ergänzende Vertragsauslegung bleibt. Eine Regelung wie in Art. 6 Abs.2 AGBG enthält das VerbrVG nicht.

8. Schließlich ist noch darauf hinzuweisen, daß durch das Gesetz nun zwar auch die Kontrolle von AGB ermöglicht wird, aber nur, soweit es sich um Verbraucherverträge handelt. Ein Gesetz zur Kontrolle von AGB im allgemeinen gibt es in Japan derzeit noch nicht. Der Katalog unwirksamer Klauseln in Artt. 8 und 9 VerbrVG ist im Vergleich zu Artt. 10 und 11 AGBG auch ziemlich mager ausgefallen. Das VerbrVG enthält im übrigen auch keine kollisionsrechtlichen Regeln zur Ermittlung des einschlägigen Statuts bei Verbraucherverträgen, was wünschenswert gewesen wäre. Ferner enthält es auch keine besonderen Regeln zur Reduzierung der Beweislast zugunsten des Verbrauchers im Zusammenhang mit den neuen Anfechtungsrechten, so daß man ab-

13 Auf dieses Problem grundsätzlich hinweisend: z. B. MATSUMOTO (Fn. 7) 7.

warten muß, wie die Rechtsprechung die Fälle handhaben wird, in denen der Verbraucher für das von ihm behauptete unlautere Verhalten des Unternehmers Beweis antreten muß.

Das Gesetz über Verbraucherverträge ist nach dem Produkthaftungsgesetz (*Seizô-butsu sekinin-hô*)¹⁴ nun das zweite neuere Gesetz zum Verbraucherschutz, das den Schutz des Verbrauchers durch das Zivilrecht in den Vordergrund stellt. Zuvor war in Japan lange die Ansicht vorherrschend, der Verbraucher solle und könne durch geeignete Verwaltungsmaßnahmen hinreichend geschützt werden. Mit der Verabschiedung des Gesetzes über Verbraucherverträge ist nun auch in diesem Bereich die Deregulierung (*kisei kanwa*) auf dem Vormarsch.

II. GESETZ ÜBER VERBRAUCHERVERTRÄGE (VERBRVG)¹⁵

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen (Artt. 1-3)
 2. Abschnitt: Die Anfechtung von Willenserklärungen beim Verbrauchervertrag (Artt. 4-7)
 3. Abschnitt: Unwirksame Bestimmungen in Verbraucherverträgen (Artt. 8-10)
 4. Abschnitt: Sonstige Bestimmungen (Artt. 11-12)
- Schlußvorschrift

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1. Ziel des Gesetzes

Dieses Gesetz hat zum Ziel, dem Verbraucher zu ermöglichen, angesichts des Ungleichgewichts zwischen ihm und dem Unternehmer¹⁶ in bezug auf Art und Umfang der

14 Gesetz Nr. 85/1994 v. 22.6.1994. Eine deutsche Übersetzung existiert von M. JANSSEN, RIW 1998, 785-786 und von O. KLIESOW, Mitteilungen der DJJV Nr. 13/14 (Dezember 1994/Januar 1995) 33-35.

15 Verkündet am 12.5.2000, Gesetz Nr. 61/2000. Kurz vor Inkrafttreten des Gesetzes hat das für den Verbraucherschutz zuständige Amt des *Naikaku-fu* (*Kokumin Seikatsu Kyoku*) nun eine englische Übersetzung des Gesetzes im Internet unter http://www.5.cao.go.jp/c/0512c-consumer_contract_act.html veröffentlicht.

16 Zum Begriff des Unternehmers, im Original „*jigyô-sha*“: Der japanische Gesetzgeber hat mit dem Begriff „*jigyô-sha*“ eine bewußt weite Bezeichnung gewählt, die insbesondere weiter als sonst übliche Bezeichnungen für den Unternehmer in der japanischen Sprache ist. Die Bezeichnung als „Gewerbetreibender“ wäre dem Begriff „*jigyô-sha*“ daher wohl noch am nächsten gekommen. Der Begriff „*jigyô-sha*“ umfaßt aber auch die sogenannten „freien Berufe“ wie den des Rechtsanwalts oder des Arztes. Im deutschen Recht scheint § 24a AGBG den Begriff „Unternehmer“ jedoch ebenso weit definiert zu haben, und auch nachdem die Definition nun mit Inkrafttreten des „Gesetzes über Fernabsatzverträge und andere Fragen des Verbraucherrechts sowie zur Umstellung auf Euro“ (Gesetz vom 27.6.2000, BGBl. I 897) zum 30.6.2000 ins BGB (§ 14) übernommen wurde, hat sich daran nichts geändert. Aus diesem Grunde erschien mir hier die Übersetzung mit Unternehmer als gerechtfertigt.

vorhandenen Informationen sowie der Verhandlungsstärke seine auf den Abschluß eines Vertrages gerichtete Willenserklärung, das heißt das Angebot bzw. die Annahme, anzufechten, sofern er aufgrund einer bestimmten Handlung des Unternehmers etwas verkannt hat¹⁷ oder in Verlegenheit gebracht wurde; gleichzeitig soll auch durch die Erklärung der Unwirksamkeit bestimmter Vertragsbestimmungen im ganzen oder zum Teil, durch die sich der Unternehmer von seiner Verpflichtung zur Leistung von Schadensersatz freizeichnet oder die den Verbraucher sonst unangemessen benachteiligen, erreicht werden, daß die Interessen des Verbrauchers geschützt werden, um so zur Erhöhung der Sicherheit des alltäglichen Wirtschaftslebens¹⁸ und zur gesunden Entwicklung der Volkswirtschaft beizutragen.

Art. 2. Definitionen

(1) Als „Verbraucher“ im Sinne dieses Gesetzes wird eine Privatperson¹⁹ bezeichnet; dies schließt Personen aus, die einen Vertrag im Rahmen oder zum Zwecke ihres Gewerbes schließen.

(2) Als „Unternehmer“ im Sinne dieses Gesetzes werden juristische Personen, sonstige Vereinigungen sowie Einzelpersonen bezeichnet, die einen Vertrag im Rahmen oder zum Zwecke ihres Gewerbes schließen.

(3) Als „Verbrauchervertrag“ im Sinne dieses Gesetzes wird ein Vertrag zwischen einem Verbraucher und einem Unternehmer bezeichnet.

Art. 3. Pflichten²⁰ des Gewerbetreibenden und des Verbrauchers

(1) Der Unternehmer ist, wenn er auf den Abschluß eines Verbrauchervertrages hinwirkt²¹, verpflichtet, sich zu bemühen, bei der Abfassung der Bestimmungen des Vertrages zur Vertiefung des Verständnisses des Verbrauchers diesen über seine Rechte und Pflichten sowie über die sonstigen inhaltlichen Bestimmungen des Verbraucher-

17 Bzw. etwas mißverstanden hat oder einem Mißverständnis erlegen ist.

18 Bzw. alltäglichen Wirtschaftsverkehrs (sinngemäß); im Original „*kokumin seikatsu*“, wörtlich „Volksleben“.

19 Im Original „*kojin*“; auch mit Einzelperson bzw. Individuum zu übersetzen.

20 Gemeint ist hier die ‚Rechtspflicht‘, sich zu bemühen“, also eine „Bemühungspflicht“.

21 Im Original „*kanyū suru*“; der Begriff ist nicht ganz eindeutig in seiner Bedeutung. Weitere Möglichkeiten der Übersetzung: „wenn er für den Abschluß eines Verbrauchervertrages wirbt“, „wenn die Initiative zum Vertragsschluß von ihm (als Unternehmer) ausgeht“, „zum Abschluß des Verbrauchervertrages verleitet“, „zum Abschluß des Verbrauchervertrages bestimmt“, vielleicht auch „zum Abschluß des Vertrages überredet“. Der Begriff taucht im Gesetz an mehreren Stellen auf, wo möglicherweise die eine oder andere Möglichkeit der vorgeschlagenen Übersetzungen besser paßt. Ich habe jedoch durchgehend die im Text genannte Formulierung verwendet. Die genaue Bedeutung des Begriffs ist durch die japanische Rechtsprechung näher zu bestimmen.

vertrages in hinreichender Weise zu unterrichten. Er hat außerdem dafür Sorge zu tragen, daß die inhaltlichen Bestimmungen des Verbrauchervertrages, insbesondere jene, die die Rechte und Pflichten des Verbrauchers regeln, für den Verbraucher leicht verständlich und präzise formuliert sind.

(2) Der Verbraucher soll sich bemühen, die vom Unternehmer anlässlich des Abschlusses eines Verbrauchervertrages erteilten Informationen zu verwenden, um sich das nötige Verständnis über seine Rechte und Pflichten als Verbraucher und über die sonstigen inhaltlichen Bestimmungen des Verbrauchervertrages zu verschaffen.

2. Abschnitt: Die Anfechtung von Willenserklärungen – Angebot bzw. Annahme – beim Verbrauchervertrag

Art. 4. Anfechtung von Willenserklärungen beim Verbrauchervertrag

(1) Falls der Unternehmer auf den Vertragsschluß hingewirkt hat, hat der Verbraucher das Recht, seine auf den Abschluß eines Verbrauchervertrages gerichtete Willenserklärung, das heißt das Angebot bzw. die Annahme, anzufechten, wenn der Unternehmer gegenüber dem Verbraucher eine der unter den folgenden Ziffern genannten Handlungen vorgenommen hat und der Verbraucher einem dort beschriebenen Mißverständnis erlegen ist:

1. Im Zusammenhang mit wichtigen Einzelheiten des Vertrages²² wird etwas Unwahres mitgeteilt und der Inhalt des Mitgeteilten wird für wahr gehalten²³.

2. Im Zusammenhang mit Waren, Rechten, Dienstleistungen oder einem sonstigen Vertragsgegenstand wird eine als absolut sicher bezeichnete Prognose über den zukünftigen Preis, über einen Geldbetrag, der dem Verbraucher zukünftig angeblich zufließen wird oder über sonstige Einzelheiten aufgestellt, deren zukünftige Entwicklung ungewiß ist, und der Inhalt der Prognose wird für wahr gehalten.

(2) Der Verbraucher kann seine auf den Abschluß eines Verbrauchervertrages gerichtete Willenserklärung, das heißt das Angebot bzw. die Annahme, anfechten, wenn der Unternehmer auf den Vertragsschluß hingewirkt und dabei gegenüber dem Verbraucher behauptet hat, daß bestimmte wichtige Einzelheiten des Vertrages oder solche damit im Zusammenhang stehenden Punkte für den Verbraucher von Vorteil seien, und dabei vorsätzlich Tatsachen verschwiegen hat, die in diesem Zusammenhang dazu führen, daß der Verbraucher tatsächlich einen Nachteil erleidet, und wenn ferner der Verbraucher aus diesem Grunde vom Nichtvorhandensein der Tatsachen ausgeht und so die

22 Im Original „jikô“; auch zu übersetzen mit (wichtige) „Vertragsinhalte“, „Konditionen“, „vertragsrelevante Umstände“ oder „vertragliche Einzelheiten“.

23 Zur Klarstellung: Das heißt selbstverständlich, daß der Unternehmer etwas Unwahres mitteilt und der Verbraucher dies für wahr hält. Die Subjekte werden im Originaltext des Gesetzes an dieser Stelle nicht näher bezeichnet.

Umstände verkennt. Dies gilt jedoch nur insoweit, als der Verbraucher aufgrund des Mitgeteilten gewöhnlich ohne weiteres darauf schließen muß, daß bestimmte Tatsachen nicht gegeben sind. Ein solches Recht steht dem Verbraucher aber nicht zu, sofern der Unternehmer beabsichtigt hatte, den Verbraucher über die betreffenden Tatsachen aufzuklären, der Verbraucher dies aber zurückgewiesen hat.

(3) Der Verbraucher kann, falls der Unternehmer auf den Vertragsschluß hingewirkt hat, seine auf den Abschluß eines Verbrauchervertrages gerichtete Willenserklärung, das heißt das Angebot bzw. die Annahme, anfechten, wenn er durch eine der nachfolgend aufgeführten Handlungen des Unternehmers in Verlegenheit gebracht wurde:

1. Der Unternehmer hat trotz einer entsprechenden Aufforderung durch den Verbraucher dessen Wohnung oder Arbeitsplatz nicht verlassen.

2. Der Unternehmer hat den Verbraucher trotz eines dahingehend zum Ausdruck gebrachten Willens daran gehindert, den Ort, an dem der Unternehmer auf den Abschluß des Verbrauchervertrages hinwirkte, zu verlassen.

(4) Als „wichtige Einzelheiten des Vertrages“ i.S.v. Abs. 1 Ziffer 1 und Abs. 2 werden die folgenden Punkte angesehen, soweit sie gewöhnlich einen Einfluß auf die Entscheidung des Verbrauchers haben, den Verbrauchervertrag zu schließen oder nicht:

1. die Qualität, die Verwendungsmöglichkeit oder sonstige Vereinbarungen über Waren, Rechte, Dienstleistungen oder sonstige Gegenstände des Verbrauchervertrages,

2. das Entgelt sowie sonstige Handelsbedingungen für Waren, Rechte, Dienstleistungen oder sonstige Gegenstände des Verbrauchervertrages.

(5) Die Anfechtung der auf den Vertragsschluß gerichteten Willenserklärung durch den Verbraucher i.S.v. Abs. 1 bis 3 kann einem gutgläubigen Dritten nicht entgegengehalten werden.

Art. 5. Vertreter und andere mit der Vermittlung beauftragte Dritte

(1) Die vorangehende Bestimmung findet entsprechende Anwendung, falls ein Dritter eine dort in den Absätzen 1 bis 3 genannte Handlung gegenüber dem Verbraucher vorgenommen hat, und wenn der Dritte (nachfolgend Beauftragter genannt) zum Zwecke des Abschlusses eines Verbrauchervertrages zwischen dem Unternehmer und dem Verbraucher vom Unternehmer mit der Vermittlung beauftragt worden war (nachfolgend einfach Auftrag genannt; dies gilt auch für sonstige Personen, die von dem Dritten einen solchen Auftrag erhalten haben, sowie für Personen, die über diese zweite Stufe hinaus einen Unterauftrag erhalten haben). In diesen Fällen ist in Absatz 2 derselben Bestimmung nach dem Wort „aber“²⁴ „der Unternehmer“ zu lesen als „der Unternehmer oder der Beauftragte i.S.v. Absatz 1 der nachfolgenden Bestimmung“.

24 Dies betrifft Satz 2 des Absatzes (Art. 4 Abs. 2), der im Original mit „aber“ (*tadashi*) eingeleitet wird. Die Regelung hier hat klarstellenden Charakter. Im Original ist das Wort „aber“

(2) Hinsichtlich der Anwendung von Abs. 1 bis 3 der vorangehenden Bestimmung²⁵ werden beim Abschluß des Verbrauchervertrages durch einen Vertreter des Verbrauchers, einen Vertreter des Unternehmers oder einen Vertreter des Beauftragten, diese jeweils als Verbraucher, Unternehmer oder als Beauftragter angesehen.

Art. 6. Auslegungsregel

Die Bestimmungen in Art. 4 Abs. 1 bis 3 sind nicht so zu verstehen, daß sie die Anwendung von Art. 96 ZG²⁶ (Gesetz Nr. 89/1896) im Hinblick auf die in diesen Absätzen geregelten Willenserklärungen beim Verbrauchervertrag, das heißt auf das Vertragsangebot bzw. die Annahmeerklärung, verhindern sollen.

Art. 7. Frist zur Ausübung des Anfechtungsrechts

(1) Das sich aus Art. 4 Abs. 1 bis 3 ergebende Anfechtungsrecht verjährt nach sechs Monaten von dem Zeitpunkt an, in dem das Rechtsgeschäft bestätigt werden könnte. Das gleiche gilt, vom Zeitpunkt des Vertragsschlusses gerechnet, nach Ablauf von fünf Jahren.

(2) Art. 191 und Art. 280-12 HG²⁷ (Gesetz Nr. 48/1899) werden entsprechend angewandt bei der Anfechtung einer Übernahme von Aktien bzw. neuen Aktien im Rahmen eines Verbrauchervertrages nach Art. 4 Abs 1 bis 3 (dies schließt die Fälle ein, in denen diese Vorschriften nach Maßgabe eines anderen Gesetzes entsprechend angewandt werden.). In diesen Fällen ist in Art. 191 die Stelle „weder auf die Nichtigkeit der Übernahme wegen Irrtums oder Nichterfüllung der im Antragsformular genannten Voraussetzungen²⁸ berufen, noch wegen Drohung oder Täuschung“ und in Art. 280-12 die Stelle „weder auf die Nichtigkeit der Übernahme wegen Irrtums oder Nichterfüllung der Bedingungen²⁹ der Antragsformulare oder Bezugsrechtszertifikate berufen noch wegen Täuschung oder Drohung“ zu ersetzen durch „aufgrund von Art. 4 Abs.1 bis 3 VerbrVG (dies schließt ein die Fälle, in denen diese Bestimmungen gemäß Art. 5 VerbrVG entsprechend angewandt werden)“.

an dieser Stelle nicht eigens besonders hervorgehoben. Zum Zwecke der besseren Lesbarkeit wurden die Anführungszeichen der deutschen Fassung vom Übersetzer hinzugefügt.

25 Art. 4 VerbrVG.

26 Zivilgesetz.

27 Handelsgesetz.

28 Im Originaltext der handelsrechtlichen Bestimmung steht an dieser Stelle „*yôken*“; auch mit „Einzelheiten“ zu übersetzen, so in der Übersetzung von A. ISHIKAWA/I. LEETSCH, Das japanische Handelsrecht in deutscher Sprache (Köln u.a. 1985, Stand: 1980).

29 Hierzu gilt gleichfalls das in der vorherigen Fußnote Ausgeführte.

3. Abschnitt: Unwirksame Bestimmungen in Verbraucherverträgen

Art. 8. Unwirksamkeit von Freizeichnungsklauseln des Unternehmers

(1) Nachfolgend aufgeführte Bestimmungen in Verbraucherverträgen sind unwirksam:

1. eine Bestimmung, die den Unternehmer vollständig von der Verpflichtung befreit, im Falle der Nichterfüllung dem Verbraucher den hierdurch entstandenen Schaden ersetzen zu müssen,

2. eine Bestimmung, die den Unternehmer teilweise von der Verpflichtung befreit, im Falle der Nichterfüllung dem Verbraucher den entstandenen Schaden ersetzen zu müssen, der ihm aufgrund vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens des Unternehmers selbst, dessen Repräsentanten oder desjenigen, dessen er sich bei der Erfüllung der vertraglichen Pflichten aus dem Verbrauchervertrag bedient hat, entstanden ist,

3. eine Bestimmung, die den Unternehmer vollständig von der Verpflichtung befreit, nach den Vorschriften des Zivilgesetzes den Schaden des Verbrauchers zu ersetzen, der diesem durch eine unerlaubte Handlung des Unternehmers bei der Erfüllung der vertraglichen Pflichten aus dem Verbrauchervertrag entstanden ist,

4. eine Bestimmung, die den Unternehmer teilweise von der Verpflichtung befreit, nach den Vorschriften des Zivilgesetzes dem Verbraucher den Schaden zu ersetzen, der diesem durch eine vorsätzliche oder grob fahrlässig herbeigeführte unerlaubte Handlung des Unternehmers, dessen Repräsentanten oder desjenigen, dessen er sich bei der Erfüllung der vertraglichen Pflichten aus dem Verbrauchervertrag bedient hat, entstanden ist,

5. eine Bestimmung, die den Unternehmer bei einem entgeltlichen Vertrag vollständig von der Verpflichtung befreit, wegen eines versteckten Mangels am Vertragsgegenstand dem Verbraucher den hierdurch entstandenen Schaden zu ersetzen (handelt es sich bei dem Verbrauchervertrag um einen Werkvertrag, so gilt dies für die Werkleistung als Vertragsgegenstand; im folgenden Absatz gilt dasselbe).

(2) Die Bestimmungen des vorigen Absatzes finden keine Anwendung auf eine vertragliche Bestimmung im Sinne der Nr.5 in folgenden Fällen:

1. Den Unternehmer trifft die Verpflichtung, im Falle eines versteckten Mangels an einem Gegenstand des Verbrauchervertrages, einen mangelfreien Gegenstand nachzuliefern bzw. eine Nachbesserungspflicht in bezug auf den Mangel.

2. Ein anderer Unternehmer haftet aufgrund eines Vertrages zwischen dem Verbraucher und dem Unternehmer auf der einen Seite und dem anderen beauftragten Unternehmer auf der anderen Seite oder aufgrund eines Vertrages zwischen dem Unternehmer und dem anderen Unternehmer zugunsten des Verbrauchers, wenn dieser Vertrag entweder vor oder gleichzeitig mit dem Verbrauchervertrag geschlossen worden ist, im Falle eines versteckten Mangels am Gegenstand des Verbrauchervertrages ganz oder teilweise gegenüber dem Verbraucher auf Ersatz dessen Schadens oder ist verpflichtet, einen mangelfreien Gegenstand nachzuliefern bzw. den mangelhaften Gegenstand nachzubessern.

Art. 9. Unwirksamkeit einer Klausel über die Pauschalierung des durch den Verbraucher zu leistenden Schadensersatzes

Die in den folgenden Ziffern genannten Bestimmungen in Verbraucherverträgen sind im folgenden Umfang unwirksam:

1. ein im Verbrauchervertrag bestimmter Schadensersatz bzw. eine dort bestimmte Vertragsstrafe für den Fall des Rücktritts vom Vertrag, bei dem eine Unterscheidung nach dem Rücktrittsgrund, dem Zeitraum der Geltendmachung des Rechts bzw. sonstigen Kriterien vorgenommen wird, soweit der Betrag den durchschnittlichen Schaden übersteigt, den ein Unternehmer bei dem Rücktritt von einem gleichartigen Verbrauchervertrag erleidet³⁰;

2. ein nach dem Verbrauchervertrag bestimmter Schadensersatz für die nicht fristgerechte Zahlung einer Geldsumme oder eine dafür vorgesehene Vertragsstrafe, soweit diese Beträge zusammengerechnet ganz oder teilweise den Betrag übersteigen, der sich bei einer Verzinsung des zu leistenden Geldbetrags zum Zinssatz von 14,5 % ergibt, berechnet für den Zeitraum ab dem auf den vereinbarten Zahlungstermin folgenden Tag bis zu dem Tag, an dem die Zahlung tatsächlich bewirkt wurde; allerdings unter vorherigem Abzug des schon zuvor geleisteten Betrages (im Falle einer Ratenzahlung von zwei oder mehr Raten gilt das hier Bestimmte in gleicher Weise für die jeweiligen Zahlungsfristen.).

Art. 10. Unwirksamkeit einer Klausel, die einseitig zum Nachteil des Verbrauchers wirkt

Vertragsbestimmungen, die im Vergleich zur Anwendung der dispositiven Vorschriften des Zivilgesetzes oder des Handelsgesetzes die Rechte des Verbrauchers beschränken oder die Pflichten des Verbrauchers verschärfen, und die einseitig zum Nachteil des Verbrauchers wirken und daher gegen die Generalklausel in Art. 1 Abs. 2 ZG verstoßen, sind unwirksam.

4. Abschnitt: Sonstige Bestimmungen

Art. 11. Anwendung sonstiger Gesetze

(1) Alles sonstige, in diesem Gesetz nicht eigens Geregelter im Zusammenhang mit der Anfechtung von Willenserklärungen beim Verbrauchervertrag, das heißt das Angebot bzw. die Annahme, sowie hinsichtlich der Wirksamkeit von Bestimmungen des Verbrauchervertrages, richtet sich nach dem Zivil- bzw. dem Handelsgesetz.

³⁰ Diese Bestimmung betrifft gesetzliche und vertraglich vereinbarte Rücktrittsrechte; Y. YAMAMOTO, „*Shôhi-sha keiyaku-hô* (3)“ [Das Gesetz über Verbraucherverträge (3)], *Hôgaku Kyôshitsu* Nr. 243 (2000) 60.

(2) Sofern in anderen Gesetzen als dem Zivil- oder Handelsgesetz eine spezielle Regelung über die Anfechtung von Willenserklärungen des Verbrauchervertrages oder über die Wirksamkeit von Bestimmungen des Verbrauchervertrages enthalten ist, kommt diese Regelung zur Anwendung.

Art. 12. Nichtanwendung des Gesetzes

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf Arbeitsverträge.

Schlußvorschrift

Dieses Gesetz tritt am 1.4.2001 in Kraft; es findet Anwendung auf Verbraucherverträge, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossen werden.